

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 26/3 zur Aufhebung der mit
tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 26/2 vom 17.03.2026
angeordneten Aufstallungspflicht von Geflügel und in Gefangenschaft
gehaltener Vögel im Kreis Pinneberg sowie des Verbots der Durchführung
von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel zum
Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) im
Kreis Pinneberg vom 31.03.2026**

Aufgrund der rückläufigen Nachweise von HPAI-Infektionen (Geflügelpest) in der Wildvogelpopulation im Kreis Pinneberg sowie deutschlandweit werden sämtliche bislang angeordnete Schutzmaßnahmen auch für Betriebe, die mehr als 49 Stück Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel halten, sowie das Ausstellungsverbot aufgehoben.

Auf Grundlage der / des

- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)¹
- § 117 Abs. 1 des allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG)²

wird die Allgemeinverfügung Nr. 26/2 vom 17.03.2026 **aufgehoben**.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **01.04.2026** in Kraft.

Begründung:

Sachverhalt:

Aufgrund zahlreicher Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln im Kreis Pinneberg habe ich am 27.10.2025 mit der Allgemeinverfügung Nr. 25/1 eine risikobasierte Aufstallungspflicht für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (ausgenommen Helgoland) sowie ein Ausstellungsverbot für entsprechende Tierarten angeordnet.

Angepasst an eine rückläufige Entwicklung des Seuchengeschehens wurde mit der Allgemeinverfügung Nr. 26/1 vom 15.01.2026 die Aufstallungspflicht auf ein Risikogebiet entlang der Elbe und Pinnau beschränkt. Im übrigen Kreisgebiet galt diese für Bestände mit mehr als 49 Stück Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel. Das Ausstellungsverbot fand weiterhin Anwendung.

Durch die Allgemeinverfügung Nr. 26/2 vom 17.03.2026 habe ich die Aufstallungspflicht weiter gelockert. Kreisweit war diese nun noch für Betriebe mit mehr als 49 Stück Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel angeordnet. Das Ausstellungsverbot bestand weiterhin.

Nachdem es seit Ende 2025 zu zahlreichen Geflügelpestausbüchen in Hausgeflügelbeständen und in der Wildvogelpopulation deutschlandweit und auch in hoher Zahl im Kreis Pinneberg gekommen ist, zeigt sich mittlerweile eine weitere Entspannung der Tierseuchenlage.

Nach erneuter Risikobewertung für das Kreisgebiet ist eine risikobasierte Aufstallungspflicht aus rein tiergesundheitsrechtlicher Sicht weiterhin zu empfehlen. Aus Gründen des Tierschutzes und der Ermessensabwägung wird dennoch von einer

angeordneten Aufstallung Abstand genommen und die vollständige Aufhebung nun umgesetzt.

Auch das seit Oktober 2025 aufrecht gehaltene Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird nicht mehr als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Daher hebe ich hiermit meine Allgemeinverfügung Nr. 26/2 vom 17.03.2026 auf.

Rechtliche Würdigung:

Der Erlass meiner Allgemeinverfügungen vom 27.10.2025, 15.01.2026 und 17.03.2026 erfolgte gemäß Artikel 70, Artikel 55, 61 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. §§ 13 Abs. 1 und 2 sowie 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)³.

Demnach war die risikobasierte Aufstallung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. Aufgrund zurückgehender HPAI-Nachweise wurden Rückstufungen des Aufstallungsgebots vorgenommen.

Die Landrätin des Kreises Pinneberg, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist dabei nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für die Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union zuständige Behörde.

Die Voraussetzung zum Widerruf eines Verwaltungsaktes (hierzu zählen auch Allgemeinverfügungen) sind in § 117 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) geregelt. Demnach kann nach Absatz 1 ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Auf Grundlage einer erneuten Risikobewertung wird die Aufrechterhaltung meiner Anordnungen nicht mehr für erforderlich erachtet. Daher erfolgt nun die Aufhebung der Allgemeinverfügung nach § 117 LVwG.

Verzicht auf Anhörung:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Halter*innen von Geflügel und von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

Bekanntgabe und Wirksamkeit:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6a des AG TierGesG in Verbindung mit § 110 Abs. 3 und 4 des LVwG Schleswig-Holstein öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt ab dem **01.04.2026**.

Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Pinneberg erfolgen gemäß § 13 der Hauptsatzung des Kreises Pinneberg durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.kreis-pinneberg.de.

Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung kann im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg (www.kreis-pinneberg.de) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 13, 25337 Elmshorn eingesehen werden.

Hinweise:

1. Laut der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung bei Wasservögeln sowie das Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügelhaltungen weiterhin als hoch eingeschätzt. Es wird daher empfohlen, Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel weiterhin aufzustallen.
2. Ich weise Sie auf die Einhaltung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) vom 23. Oktober 2025 hin.
(<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/landwirtschaft/gefluegelpest>)
3. Auf die Einhaltung der Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere“ des Landes Schleswig-Holstein wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn erhoben werden.

Elmshorn, den 31.03.2026
Kreis Pinneberg
Die Landrätin
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
gez. Dr. Antje Lange
Amtstierärztin

¹ Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Januar 2020 (GVOBl. S. 3)

² Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 76)

³ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)